

# Herausgegriffen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **93 (2020)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ARMEE-LOGISTIK

93. Jahrgang, Erscheint 10-mal jährlich  
(monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).  
ISSN 1423-7008.  
Beglaubigte Auflage 3285 (WEMF 2019).

### Offizielles Organ:

Schweizerischer Fourierverband (SFV) /  
Verband Schweizerischer  
Militärköchenchefs (VSMK)

**Jährlicher Abonnementpreis:** Für Sektions-  
mitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für  
nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der  
Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnum-  
mer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

**Verlag/Herausgeber:** Schweizerischer Fourierver-  
band, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan  
Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf,  
Telefon Privat: 079 346 76 70,  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: swalder@bluewin.ch

**Redaktion:** Armee-Logistik  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35  
Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

### Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)  
**Mitarbeiter:** Oberst Heinrich Wirz  
(Bundeshaus/Mitglied EMPA);  
Member of the European Military Press Association  
(EMPA).

**Freier Mitarbeiter:** Oberst i GSt Alois Schwarzenber-  
ger (as), E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch,  
Telefon 078 746 75 75

### Redaktionsschluss:

Nr. 7/8 – 15.06.2020, Nr. 9 – 05.08.2020,  
Nr. 10 – 05.09.2020, Nr. 11/12 – 15.10.2020  
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die  
Ausgabe des kommenden Monats.

### Adress- und Gradänderungen:

**SFV und freie Abonnenten:**  
Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,  
5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,  
E-Mail: mut@fourier.ch

**VSMK-Mitglieder:** Verband Schweizerischer Militä-  
rköchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK,  
Four Markus Wiesendanger, Säntisstrasse 18,  
8640 Rapperswil; mutationen.vsmk@bluewin.ch

**Inserate:** Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35  
(Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: swalder@bluewin.ch  
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

**Druck:** Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431  
Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

**Satz:** Triner Media + Print

**Vertrieb/Beilagen:** Schär Druckverarbeitung AG,  
Industriestrasse 14, 4806 Wikon,  
Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen –  
auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.  
Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die  
Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem  
Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, ins-  
besondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst,  
durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder  
Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

## Pandemie

**Die im Pandemiefall zu treffenden Massnahmen zu definieren und möglichst effizient zur Bewältigung beizutragen, das sind die Hauptziele des Influenza-Pandemieplans Schweiz.**

Seit 1995 beteiligen sich zahlreiche Akteure an der Ausformulierung und Überarbeitung der Empfehlungen für den Pandemiefall sowie an der Beschreibung und Umsetzung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung. Schwerpunkte sind insbesondere das Überwachungssystem, persönliche Schutzmassnahmen, Absonderungsmassnahmen, antivirale Medikamente und Impfungen.

Unsere Lebensumstände wandeln sich ständig: Die Weltbevölkerung wächst, die Mobilität der Menschen nimmt zu und unsere Lebensgewohnheiten verändern sich. Vor diesem Hintergrund kann eine neue Pandemie ausbrechen, ohne dass wir Ort und Zeitpunkt oder ihre Merkmale (Ausbreitungsgeschwindigkeit, Schweregrad) voraussehen können. Aus diesen Gründen wird der Influenza-Pandemieplan Schweiz regelmässig überarbeitet und angepasst. Dabei werden der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, die verfügbaren Präventions- und Behandlungsmöglichkeiten, die gesetzlichen Grundlagen, die bestehenden Entscheidungs- und Koordinationsstrukturen sowie Expertenmeinungen berücksichtigt.

Der Pandemieplan gliedert sich in vier Teile: Ziele, Strategien, Rahmenbedingungen, Massnahmen zur Bewältigung, Grundlagen und Anhänge.

### Zweck des Influenza-Pandemieplans Schweiz

Der Influenza-Pandemieplan Schweiz dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und beschreibt die gezielte Vorbereitung des schweizerischen Gesundheitssystems auf eine Pandemie. Er richtet sich in erster Linie an die verantwortlichen Behörden auf Stufe Bund und Kantone. Diese Vorbereitung stellt sicher, dass die Schweiz für eine Pandemie jeglichen Schweregrades hinreichend gerüstet ist, d.h. koordiniert und effizient genug reagieren kann, um die Auswirkungen einer Pandemie auf Mensch und Gesellschaft zu begrenzen.

Das Epidemien-gesetz sieht vor, dass Bund und Kantone Vorbereitungs-massnahmen für Pandemiefälle treffen. Hierzu gehört die Erarbeitung von Einsatz- und Notfallplänen, welche als Grundlage für die Vorbereitung zur Bewältigung einer Pandemie in der Schweiz dienen. Die Pandemievorbereitung des Bundes wird regelmässig kontrolliert. Sobald die Überwa-

chungssysteme explizite Warnzeichen feststellen, muss die Pandemievorbereitung gezielt überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Denn in Krisensituationen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Anpassungen und Konkretisierungen der in der normalen Lage vorbereiteten Prozesse und Ressourcen nötig. Die Vorbereitung muss diese Anpassungen antizipieren und dabei vor allem diejenigen Faktoren berücksichtigen, welche die Wirksamkeit der Massnahmen beeinflussen.

### Desinfektionsmittel und Lagerhaltung

Die Produktionskapazität für Desinfektionsmittel in der Schweiz ist hinreichend. Sie kann im Bedarfsfall gesteigert werden und den erhöhten Bedarf im Pandemiefall decken; es gibt deshalb keine Pflichtlagerhaltung für Desinfektionsmittel.

### Aufgaben und Kompetenzen

Bundesamt für Gesundheit: Empfehlung zur Anwendung von Desinfektionsmitteln im Pandemiefall; Planung, Durchführung und Koordination von Kampagnen für Bevölkerung und Betriebe.

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung: Verpflichtung der Hersteller zur Ressourcenplanung und zur Anlegung von Mindestvorräten; Empfehlung zur individuellen Bevorratung von Desinfektionsmitteln für den Krisenfall

Hersteller: Kapazitäts- und Ressourcenplanung gemäss Anordnung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung.

Tatsache ist, dass in der jetzigen Pandemie Desinfektionsmittel schnell knapp wurden. Bis Ende 2018 unterhielt der Bund eine Reserve an Ethanol (Grundstoff für viele Desinfektionsmittel) von 8000 bis 10000 Tonnen. Da die Alkoholverwaltung 2018 privatisiert wurde, liess das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung den Vertrag über die Ethanol-Notreserve Ende 2018 auslaufen.

Zurzeit schieben sich verschiedene Bundesämter den Schwarzen Peter zu, wer für einen Ethanol-Vorrat zuständig und verantwortlich sei. Auch für den bereits zwei Jahre alten Influenza-Pandemieplan Schweiz wäre eine Aktualisierung, Überarbeitung und Neuauflage kein Luxus.

Quelle: Bundesamt für Gesundheit BAG, Influenza-Pandemieplan Schweiz (Bern), 5. Auflage 2018

Roland Haudenschild